

Statuten des Vereins „Wollishofer Weihnachtsmärkt“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Wollishofer Weihnachtsmärkt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich

2. Zweck

Der Verein dient ausschliesslich der Gemeinnützigkeit, nämlich der Förderung der Quartiergemeinschaft in Wollishofen. Dazu erbringt er die Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Wollishofer Weihnachtsmarktes.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden sowie über die Erlöse aus dem Weihnachtsmarkt. Darüber hinaus kann er Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

9. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber und besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem Präsidium, der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer, der Aktuarin/dem Aktuar und Beisitzerinnen/Beisitzern. Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium bestimmt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist grundsätzlich, im Rahmen der üblichen Aufwendungen, ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht verfassen. Die Revisorinnen und -revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten, beziehungsweise eines Mitglieds des Co-Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann einstimmig beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei sind die verbleibenden Mittel des Vereins einer steuerbefreiten Institution mit Zwecksetzung Förderung des Gemeinwohls in Quartieren oder der Stadt Zürich zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. Juni 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 20.06.2024

Präsidium



Hansjürg Büchi

Protokollführung



Jan-Christoph Diebel